

68/11



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Mai 1977

Nr. 3114

Mit Schreiben vom 4. März 1977 erhebt Herr Hermann Bur-Christ, Im Moos 82, Herbetswil, Beschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Herbetswil vom 24. Februar 1977, mit dem seine Beschwerde gegen die Linienführung und den Ausbau der Moosstrasse abgelehnt worden war.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Gemeinde Herbetswil hat den Strassenplan Moosstrasse vom 20. August - 20. September 1976 öffentlich aufgelegt. Herr Bur erhob dagegen beim Gemeinderat Einsprache, die abgelehnt wurde. Als er die Sache an die Gemeindeversammlung weiter zog, wies auch diese seine Anträge ab. Herr Bur verlangt nun vom Regierungsrat, dass der Strassenplan nicht in der vorliegenden Form genehmigt und der Beschluss der Gemeindeversammlung aufgehoben werde. Er begründet die Beschwerde im wesentlichen mit dem Hinweis, die Verbreiterung der bestehenden Moosstrasse auf 4,5 m nach Planentwurf sei völlig sinnlos, weil nicht zu erwarten sei, dass das nördlich der Moosstrasse - an sich in der Bauzone liegende Land - in absehbarer Zeit in Anspruch genommen werde. Im übrigen liege die Strasse zum Teil ausserhalb der Bauzone und für die landwirtschaftliche Nutzung genüge die bestehende Strasse. Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, die durch den Ausbau der Strasse notwendigen Landabtretungen seien rechtsungleich, mit der Linienführung werde zu sehr auf bestehende Mauern und Einfriedigungen Rücksicht genommen, nicht aber auf Kulturland.
2. Der Gemeinderat beantragt in seiner Vernehmlassung vom 23. März 1977 Ablehnung der Beschwerde. Für die Begründung wird - soweit sie sich nicht aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt - auf die Akten verwiesen.

II.

1. Bei der vorliegenden Beschwerde handelt es sich um eine sogenannte Bauplanbeschwerde, die sich auf § 12 ff Baugesetz stützen kann. Der Beschwerdeführer ist als durch den Strassenplan direkt betroffener Grundeigentümer ohne Zweifel zur Beschwerdeführung legitimiert. Da er die Beschwerde rechtzeitig eingereicht hat, ist darauf einzutreten.
2. Die Kompetenz des Regierungsrates, Bebauungspläne der Gemeinden zu genehmigen, gründet sich auf § 1 Baugesetz. Dem Regierungsrät kommt dabei nur eine eingeschränkte Kognitionsbefugnis zu, die sich auf die Ueberprüfung der Bebauungspläne auf Rechtmässigkeit und qualifizierte Unangemessenheit bezieht (vgl. BGE i.S. Zonenplan Lostorf vom 17.11.1976). Der Regierungsrat kann also einem Bebauungsplan - auch auf Beschwerde hin - die Genehmigung nicht deshalb verweigern, weil dieser von zwei an sich vertretbaren Planungsvarianten die dem Beschwerdeführer nicht genehme Variante wiedergibt. Er kann die Genehmigung nur verweigern, wenn ein Bebauungsplan rechtliche Bestimmungen verletzt, wenn er willkürlich ist - insbesondere Ungleichheiten schafft - oder eben völlig unzweckmässige und unangemessene Aussagen enthält.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die vorliegende Beschwerde zu behandeln. Zunächst ist davon auszugehen, dass der östliche Teil der Moosstrasse in der Bauzone liegt. Bis zur Bauzonengrenze ist ihre Linienführung schon im allgemeinen Bebauungsplan rechtskräftig festgelegt. Gegenstand der Beschwerde kann somit nur die im Zonenplan nicht enthaltene Fortsetzung der Strasse sein. Diese ist aber durch die bereits rechtskräftig festgesetzte Linienführung der Strasse innerhalb der Bauzone weitgehend präjudiziert. Mit andern Worten: Die Art der Fortsetzung der Strasse muss fast zwangsläufig in der gewählten Form erfolgen. Zudem ist es klar, dass auch die schon gebaute Strasse bei der Planung berücksichtigt werden muss. Unter diesen Umständen muss die Linienführung der Moosstrasse nicht nur als nicht qualifiziert unangemessen, sondern als richtig bezeichnet werden. Der Hinweis des Beschwerdeführers, die Strasse

Linienführung zu rechtsungleichen Landabtretungen dringt nicht durch. Es ist einzuräumen, dass der Beschwerdeführer vorab für den Strassenbau in der Bauzone mehr Land abzutreten hat als die südlich der Strasse liegenden Grundstücke. Aber hier ist der Strassenplan eben schon rechtskräftig. Bei der Fortsetzung der Strasse hält sich die durch die Linienführung der bestehenden Strasse und die Lage der weiter westlich liegenden Strassenverzweigung bedingte ungleiche Verteilung der Landabtretungen ohne Zweifel im zulässigen Rahmen. Der Grundsatz, dass die beidseits einer Strasse liegenden Grundstücke in gleicher Masse zur Abtretung von Land herangezogen werden sollen, gilt keineswegs absolut, wie ganz allgemein dem Gleichheitsprinzip bei Planungsmassnahmen nur eine abgeschwächte Bedeutung zukommt (vgl. BGE 99 I 715, 95 I 550). Der Regierungsrat kann somit dem Plan nicht deswegen die Genehmigung verweigern. Im übrigen ist - wie die Gemeindebehörden mit Recht feststellen - nicht einzusehen, warum Herr Bur gegen die vorgeschlagene Erschliessungslösung Beschwerde führt, erhält er doch gegenüber der ursprünglich im Zonenplan vorgesehenen Variante mit der Wendeplatte am Rand der Bauzone nur Vorteile, indem er so weniger Landverlust in Kauf nehmen muss.

3. Neben der Linienführung ficht der Beschwerdeführer auch die Breite der Strasse an und findet die bisherige Breite von 3 m genügend. Indessen kann in diesem Verfahren nicht geprüft werden, ob der Strassenausbau im heutigen Zeitpunkt notwendig oder angebracht ist. Im Bauplanverfahren geht es um die planliche Sicherstellung der Strasse, d.h. es bleibt dem Regierungsrat nur die Prüfung, ob die Strasse, so wie sie geplant ist, durch ihre Linienführung und ihre Masse die ihr zuge dachte Funktion erfüllen kann oder nicht. Das ist der Fall: Bei der Moosstrasse handelt es sich um eine typische Erschliessungsstrasse, für die eine Breite von 4,5 m als absolutes Minimum angesehen werden muss. Dabei spielt, wie festgestellt, keine Rolle, ob diese Strasse heute (noch) landwirtschaftliches Land mit erschliesst oder nur Bauland. Es ist für die Beurteilung der Rechtsfrage nicht entscheidend, ob der Bau der Strasse heute schon

notwendig ist. Diese Frage hätte Herr Bur allenfalls mit einer Beschwerde gegen den Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung vom 18. März 1976 aufwerfen können, denn diese ist für solche Baubeschlüsse zuständig. Ganz abgesehen davon, erweisen sich die vom Gemeinderat ins Feld geführten Argumente für den Strassenbau als stichhaltig. Die Beschwerde von Herrn Bur erweist sich mithin als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer hat nach dem Ausgang des Verfahrens an die Kosten des Staates 100 Franken zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

III.

Die Prüfung des Strassenplanes "Moosstrasse" ergibt, dass die Genehmigung nach § 1 Baugesetz erteilt werden kann, da auch in formeller Hinsicht das Verfahren richtig durchgeführt wurde.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassenplan "Moosstrasse" wird genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Herbetswil wird eingeladen, dem Kantonalen Amt für Raumplanung bis 30. Juni 1977 drei Pläne, versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde, einzusenden.
3. Die Beschwerde von Herrn Bur wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens 100 Franken (inkl. Entscheidegebühr) zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.-- Gemeinde Herbetswil/RE
=====

Entscheidegebühr
inkl. Kosten: Fr. 100.-- Beschwerdeführer (zu ver-
===== rechnen mit Kostenvor-
schuss, bez. 16.3.77)

(Staatskanzlei Nr. 602)

Bau-Departement La (3)

Jur. Sekretär (4)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2), mit Verr.-Anweisung

Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

Ammannamt der EG 4711 Herbetswil, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtsblatt: Publikation zu Ziffer 1 des Dispositivs

